



# Berufshaftpflichtversicherung

## Die Notwendigkeit einer ausreichenden Absicherung

*Für Architektinnen und Architekten ist der Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung von elementarer Bedeutung. Das Haftungsrisiko des Berufsstandes ist außerordentlich groß und beschränkt sich – wie leider manchmal vermutet – nicht nur auf die Einreichung eines Bauantrages oder auf das Erbringen von Leistungen aufgrund eines Architektenvertrages. Aus zahlreichen Gerichtsurteilen ist zu entnehmen, dass eine Haftung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintreten kann, etwa, wenn bereits vorvertragliche Beratungsleistungen durchgeführt werden. Auch kostenlose Ratschläge können haftungsrelevant sein.*

### 1. Inhalt und Umfang der Versicherung

Für alle freischaffend tätigen Mitglieder der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung besteht aufgrund der Vorschrift des nordrhein-westfälischen Baukammerngesetzes (BauKaG NRW), § 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW, die gesetzliche Verpflichtung, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Dies stellt eine Berufspflicht der Kammermitglieder dar.

Durch den Nachweis einer ausreichenden Versicherung soll vor allem der Bauherr im Schadensfall geschützt sein. Das Mitglied soll im Schadensfall unverzüglich an seinen Versicherer herantreten, der ihm nicht nur Versicherungsschutz gewährt und im Falle einer berechtigten Forderung Zahlung an den Bauherrn leistet, sondern ihn auch bei der Abwehr unberechtigter Forderungen unterstützt.

Die Mindestversicherungssummen betragen gemäß § 17 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Baukammerngesetz NRW (DVO BauKaG NRW) für alle Mitglieder, d.h. auch für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht im Sinne des Bauordnungsrechts als Entwurfsverfasser tätig sind, 250.000,- € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden, wobei die Summen zweifach maximiert sein müssen.

**Mindestdeckungssumme 250.000,-€ für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden, beide 2-fach maximiert für das Versicherungsjahr**

Soweit bestehende Versicherungsverträge noch nicht die obigen Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestdeckungssummen erfüllen, bedarf es einer entsprechenden Anpassung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Versicherungssummen in einem Jahr zweimal zur Verfügung stehen müssen. Ob im Einzelfall die in § 17 Abs. 1 DVO BauKaG NRW festgelegten Mindestversicherungssummen ausreichend sind, sollte jedes Mitglied individuell unter Berücksichtigung seiner konkreten beruflichen Tätigkeit überprüfen und mit seiner Versicherung bzw. seinem Versicherungsmakler besprechen.

Die Berufshaftpflichtversicherung kann gem. § 17 Abs. 2 DVO BauKaG NRW als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die aktuelle Entwick-



lung zeigt allerdings, dass Objektversicherungen wirtschaftlich nur noch selten sinnvoll sind. Gerade für Mitglieder, die z.B. in Nebentätigkeit tätig sind oder die aus Altersgründen nur noch vereinzelt tätig werden, sind sie finanziell nicht mehr lohnend. Auch für diesen Personenkreis empfiehlt es sich in der Regel, eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Ruheversicherung. Bei mangelnder Auftragslage besteht bei vielen Versicherungsunternehmen die Möglichkeit, ein Ruhen der Versicherung zu vereinbaren. Für einen geringen Jahresbeitrag kann der Versicherungsvertrag entsprechend ruhend gestellt werden. Über die aktuellen Beiträge informiert Sie Ihr Berufshaftpflichtversicherer. Darauf hinzuweisen ist, dass im Falle des Tätigwerdens die Beendigung des Ruhens der Versicherung unverzüglich dem Versicherer angezeigt werden muss, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Versicherung für etwaige Schäden nicht eintritt.

Mitglieder sollten, auch wenn sie sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, zeitliche Lücken in ihrem Versicherungsschutz unbedingt vermeiden. Wird eine Versicherungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach qualifizierter Mahnung von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsschutz entfällt. Eine solche Unterbrechung des Versicherungsschutzes kann sich noch Jahre später fatal auswirken, wenn der für einen Schaden maßgebliche Verstoß in diese zeitliche Lücke fällt. Zur Vermeidung zeitlicher Versicherungslücken sollten sich Mitglieder, wenn sie bei Fälligkeit die Prämie nicht entrichten können, schnellst möglichst mit ihrem Versicherer in Verbindung setzen und mit diesem entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung vereinbaren.

Bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern, bei denen das Haftungsrisiko generell nicht so hoch bewertet wird wie das eines im Hochbau tätigen Mitglieds, wird dem ersichtlich geringeren Schadensrisiko dadurch Rechnung getragen, dass die Versicherungsprämien unter den durchschnittlichen Prämien in der Fachrichtung der Architektur liegen. Hier ist anzuraten, sich mit seinem Berufshaftpflichtversicherer in Verbindung zu setzen, um die Höhe der Prämien zu ermitteln.

Von dieser Möglichkeit profitiert auch die Berufsgruppe der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten.

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten sollten sorgfältig prüfen, ob sie sich ausschließlich mit der Planung von Innenräumen beschäftigen. Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion, ohne dabei Leistungen in der Objektplanung für Gebäude zu erbringen. Nur in diesem Fall kann das Mitglied bei seiner Versicherung eine beitragsmäßig günstigere Berufshaftpflichtversicherung für den Bereich Innenarchitektur abschließen.

Zu beachten ist auch die Regelung des § 17 Abs. 3 DVO BauKaG NRW. Danach ist das Bestehen der Versicherung gegenüber dem Auftraggeber durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Es wird empfohlen, eine Regelung zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung im Architektenvertrag aufzunehmen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Orientierungshilfe zur Erstellung eines Architektenvertrages.

Das neue Baukammergesetz NRW eröffnet nunmehr die Möglichkeit, bereits in dem Zeitraum der berufspraktischen Zeit Mitglied der Kammer zu werden. Junior-Mitglieder sind verpflichtet, die allgemeinen Berufspflichten der Kammerangehörigen zu wahren. Zu diesen zählt u.a. die Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Bei Absolventinnen und

Absolventen im Angestelltenverhältnis wird dieser Versicherungsschutz regelmäßig über das Büro gewährleistet. Junior-Mitglieder, die das Berufspraktikum als Selbständige unter Aufsicht der AKNW durchlaufen, müssen hingegen selbst eine Berufshaftpflichtversicherung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen unterhalten; auch Personen, die als Selbständige ohne Junior-Mitgliedschaft ihre berufspraktische Zeit durchlaufen, kann der Abschluss einer solchen Versicherung schon im eigenen Interesse nur äußerst dringend empfohlen werden.

## 2. Angestellt tätige Mitglieder

Auch für angestellte Mitglieder besteht in Ausnahmefällen die Gefahr der Haftung für fehlerhafte Arbeitsleistungen. Die Rechtsprechung hat zu Gunsten der Arbeitnehmer deren Haftung aus sozialen Gründen jedoch eingeschränkt. Für die Tätigkeiten des Arbeitnehmers gelten die folgenden von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsgrundsätze. Danach ist eine Haftung oder gegebenenfalls eine Mithaftung neben dem Arbeitgeber abhängig vom Grad seines Verschuldens:

- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers haftet dieser grundsätzlich in vollem Umfang für den von ihm verursachten Schaden. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Haftungsquotelung in Betracht kommen, etwa wenn die Existenz des Arbeitnehmers gefährdet ist oder der Schaden im groben Missverhältnis zu der Vergütung des Arbeitnehmers steht. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und etwa Handlungen unterlassen werden, deren Notwendigkeit jeder Architekt sofort erkennen kann.
- Bei einer sog. mittleren Fahrlässigkeit wird der Schaden zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geteilt. Die Quotelung ist dabei abhängig von der Abwägung des konkreten Verschuldens. Je schwieriger die Tätigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, desto geringer ist der Haftungsanteil des Arbeitnehmers.
- Bei einer nur leichten Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht gegenüber seinem Arbeitgeber.

Angestellte Kammermitglieder, die in Architekturbüros beschäftigt sind, sind regelmäßig über die Haftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers mitversichert. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, mit welchem Verschuldensgrad der Arbeitnehmer einen Schaden verursacht hat. Ausnahmen bestehen allenfalls in den Fällen einer sog. bewussten Pflichtwidrigkeit.

Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, über die Versicherung mit seinem Arbeitgeber Rücksprache zu halten und das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung in dem Arbeitsvertrag schriftlich zu fixieren.

Die o. g. Haftungsgrundsätze zur abgestuften Haftung gelten grds. auch für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, wobei Beamte ihrem Dienstherrn nur dann Schadenersatz zu leisten haben, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzt haben. Für den Geschäftsführer einer Gesellschaft finden diese Vorschriften der teilweise eingeschränkten Haftung in den Fällen der groben und mittleren Fahrlässigkeit jedoch in der Regel keine Anwendung. Hinzuweisen ist aber darauf, dass der Geschäftsführer einer Architekten-GmbH als deren gesetzlicher Vertreter genau so versichert ist, wie die Gesellschaft selbst.



### 3. Freie Mitarbeiter

Auch Freie Mitarbeiter unterliegen in der Regel dem Versicherungsschutz ihres Auftraggebers. Diese sind nach Aussage der Versicherungswirtschaft versicherungsrechtlich den Angestellten gleichgestellt. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden durch den freien Mitarbeiter „in Ausführung seiner dienstlichen Verrichtungen“ verursacht wird. Da aber „Subunternehmer“ nicht mitversichert sind und die Abgrenzung im Einzelfall streitig sein könnte, ist allen freien Mitarbeitern dringend anzuraten, sich über das Bestehen und den Inhalt der Berufshaftpflichtversicherung bei seinem Auftraggeber zu erkundigen.

Sollte ein Subplaner einen Schaden verursachen, für den der Generalplaner in Anspruch genommen wird, so wird die Berufshaftpflichtversicherung des Generalplaners in der Regel die Schadensabwicklung übernehmen. Sie wird im Anschluss jedoch beim Subplaner Rückgriff nehmen.

### 4. Gesellschaften

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Architekten zur Berufsausübung zu einer Kapitalgesellschaft, wie einer GmbH, zusammenschließen. Wird die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Innenarchitekt“ oder „Stadtplaner“ bzw. eine ebenso gesetzlich geschützte Wortverbindung im Namen der Gesellschaft geführt, bedarf es gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 BauKaG NRW der Eintragung der Gesellschaft in das bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen geführte Gesellschaftsverzeichnis. Weitere Informationen finden Sie in unserem Praxishinweis Nr. 11 (Gesellschaftsformen) und Nr. 69 (Architekten- und Planer-GmbH - Hinweise zur Gründung einer GmbH).

Auch für Gesellschaften besteht gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 BauKaG NRW die Verpflichtung, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen betragen 250.000,- € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den dreifachen Betrag der o. g. Mindestversicherungssummen belaufen. In dem vorzulegenden Versicherungsschein müssen die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrundeliegenden berufsrechtlichen Rechtsvorschriften erkennbar sein (OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2014, Az: I-27 W 88/14).

Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung für die Gesellschaft genügen die Gesellschafter zugleich auch ihrer berufsrechtlichen Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die einzelnen Gesellschafter ist daher nicht zwingend erforderlich, sofern die Gesellschafter daneben nicht eigenständig tätig sind. Selbst wenn die Gesellschafter daneben nicht eigenständig tätig sind, sollte aber vorsorglich erwogen werden, ob der Abschluss einer parallelen Versicherung womöglich dennoch sinnvoll ist, um im Einzelfall verbleibende Haftungsrisiken abzufedern.

Für Kammermitglieder besteht auch die Möglichkeit, eine Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zu gründen. Das Partnerschaftsgesellschaftsrecht räumt in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauKaG NRW die Möglichkeit ein, die Haftung der Gesellschaft im Vertrag oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschränken. Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer mindestens 5-jährigen Nachhaftung und Mindestdeckungssummen in Höhe von 1,5 Mio. € für Personenschäden und 250.000,- € für Sach- und Vermögensschäden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauKaG NRW) abzuschließen. Weitere Informationen zu den Anforderungen an den Haftpflichtversicherungsschutz können Sie unserem



Praxishinweis „Gesellschaftsformen“ (PH 11) entnehmen.

Eine noch weitere Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung bietet die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, die allerdings auch besonderen Anforderungen an den Haftpflichtversicherungsschutz erfüllen muss. Die Haftungsbeschränkung setzt gem. § 31 Abs. 3 BauKaG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes zwingend den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer mindestens 5-jährigen Nachhaftung voraus. Die erforderlichen Mindestversicherungssummen betragen 1,5 Mio. € für Personenschäden und mindestens 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 31 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 BauKaG NRW). Weitere Informationen finden Sie in unserem Praxishinweis zur „Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ (PH 49).

## 5. Umweltschadensversicherung

Das Umweltschadensgesetz (USchG) gilt für Umweltschäden, die durch Immissionen, Ereignisse, Vorfälle oder berufliche Tätigkeiten verursacht worden sind. Das Gesetz normiert eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung für Personen, die eine beruflich bestimmte umweltrelevante Tätigkeit ausüben und durch diese Tätigkeit einen Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens herbeiführen. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft hat die sogenannte Umweltschadensversicherung (USV) als eigene Versicherungslösung entwickelt.

Viele Berufshaftpflichtversicherer haben spezielle Umweltschadensdeckungskonzepte erarbeitet, die das Berufsbild mit dessen besonderen Risiken entsprechend berücksichtigen. Neuverträge für Architektenhaftpflichtversicherungen werden bei allen Versicherungsgesellschaften nur noch mit einer USV angeboten. Bei bestehenden Verträgen kann die USV als Zusatzversicherung vereinbart werden. Ob in diesem Fall eine USV abgeschlossen werden sollte, hängt entscheidend von der Art der ausgeübten Tätigkeit und der Umgebung, in welcher die Tätigkeit ausgeführt wird, ab. Es ist daher eine rein betriebswirtschaftliche und damit eigene Entscheidung des Mitglieds, ob das Risiko einer Inanspruchnahme für die Sanierung eines Umweltschadens bei bestehenden Versicherungsverträgen über eine Zusatzversicherung abgedeckt werden sollte. Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, die hauptsächlich Aufgaben wahrnehmen, bei denen Flora und Fauna beeinträchtigt werden könnten, sollten allerdings vorsorglich für einen Versicherungsschutz sorgen.

## 6. Rechtsberatung / Rechtsdienstleistung

Nach der Vorschrift des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sind Rechtsdienstleistungen immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen Pflichten gehören.

Die Rechtsdienstleistung stellt eine zum Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der Vertragspflichten gehörende Nebenleistung dar. Das RDG räumt damit ein großes Tätigkeitsfeld ein, erweitert jedoch auch das Haftungsrisiko. Da es sich bei der erlaubten Rechtsdienstleistung jedoch nur um eine Erweiterung des versicherten Berufsbildes handelt, besteht auch hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz. Dennoch sollte sich der Architekt bei seinem Berufshaftpflichtversicherer informieren, ob für die konkrete Beratung Versicherungsschutz besteht. Weitere Informationen, insbesondere zu den Anforderungen einer erlaubten Nebenleistung mit Beispielen, können dem ausführlichen Praxishinweis Nr. 10 (Das Rechtsdienstleistungsgesetz)



entnommen werden.

## 7. Baukosten und Versicherungsschutz

Äußerst problematisch ist die vertragliche Vereinbarung einer bestimmten Baukostensumme. Derartige Regelungen werden oft von kostenbewussten Auftraggebern gewünscht. Akzeptiert ein Architekt solche Vereinbarungen, so besteht ein erhebliches Haftungsrisiko, falls die Baukosten höher werden als ursprünglich vereinbart. Der Architekt muss in derartigen Fällen gegebenenfalls für die Überschreitung der Baukosten und die damit verbundenen Mehraufwendungen, mit Ausnahme der sog. Sowiesokosten, einstehen.

Versicherungsschutz besteht zwar in der Regel auch für Fehler in den von den Planern zu erstellenden Kostenermittlungen. Teilweise schließen verschiedene Versicherungsunternehmen Beschaffensvereinbarungen im oben genannten Sinn vom Versicherungsschutz jedoch aus. Hier ist vor einer vertraglichen Vereinbarung zu empfehlen, mit dem jeweiligen Versicherer Rücksprache zu halten.

## 8. Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen überwacht nach ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 10 und § 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW das Bestehen des Versicherungsschutzes.

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist damit zuständige Stelle im Sinne § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG), bei der die Versicherungen das Nichtbestehen oder die Beendigung eines Berufshaftpflichtversicherungsverhältnisses melden. Sobald eine entsprechende Anzeige bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen eingeht, wird das Mitglied aufgefordert, sich zum Bestehen seiner Berufshaftpflichtversicherung zu erklären und ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen. Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, ist ein berufsrechtliches Verfahren vor dem Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu beantragen. Verstöße gegen die Berufspflicht des § 33 Abs. 2 Nr. 5 BauKaG NRW werden nach aktuellen Entscheidungen des Berufsgerichts streng geahndet.

### Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)